

An die Vorsitzende  
der Gemeindevertretung  
der Marktgemeinde Niederaula  
Frau Petra Wiesenberg  
Jossastraße 33  
36272 Niederaula

Fraktionsvorsitzender  
Werner Riegelmann  
Roter Rain 9  
36272 Niederaula  
Tel. 06625/5952

Niederaula, 26.01.2022

## **Änderungsantrag der BLN e. V. zum Tagesordnungspunkt 6 für die Gemeindevertretersitzung am 27. Januar 2022**

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Niederaula möge folgende Änderung in den Richtlinien für die Förderung der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit der Marktgemeinde Niederaula beschließen:

Folgenden Wortlaut soll zukünftig § 4 der Richtlinien für die Förderung der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit der Marktgemeinde Niederaula erhalten:

### **§ 4**

#### **Einmalige Investitionshilfe**

Bei der Neuanschaffung

1. langlebiger Vereinsgüter, die zur Ausübung der Vereinstätigkeit notwendig sind, sowie zum Neubau, Ausbau oder Umbau von Vereinsanlagen wird in der Regel eine Beihilfe von bis zu 20 % der beihilfefähigen Gesamtkosten (Material-, Planungs- und sonstige Genehmigungskosten) gewährt und
2. von Geräten und Maschinen (z. B. Großflächenmäher, Rasenmäher, Motorsensen usw.) für die Pflege der Außenanlagen wird in der Regel eine Beihilfe von bis zu 50 % der förderfähigen Kosten gewährt, sofern es sich um eine investive Anschaffung handelt. Der Förderbescheid enthält einen Rückforderungsanspruch (beispielsweise bei vorzeitiger Veräußerung oder zweckfremder Verwendung) für die gewöhnliche Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes.

Die Förderobergrenze je Maßnahme wird auf 20.000 Euro festgelegt, somit beträgt die maximale Zuschusshöhe bei langlebigen Vereinsgütern 4.000 Euro und bei Geräten und Maschinen 10.000 Euro.

Die Förderung erfolgt jedoch nur, wenn die Maßnahme erforderlich, die Gesamtfinanzierung gesichert ist, die Finanzierungsnachweise vorgelegt werden und gemeindliche Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

### **Begründung:**

Die Vereinsförderrichtlinie stammt aus dem Jahre 1997 und wurde letztmals durch Beschluss der Gemeindevertretung am 06. Oktober 2017 geringfügig geändert. Durch Beschluss des Gemeindevorstandes vom 06. Oktober 1992 wurde ab dem Jahre 1993 zur Pflege der Sportplätze den Sportvereinen eine 50 %-ige Förderung für die Beschaffung von Rasenmähern zugesagt.

Diese Abweichung von der Vereinsförderrichtlinie durch den Gemeindevorstand aus dem Jahre 1992 wurde von uns sehr kritisch gesehen, da sich ein Gemeindevorstand im Rahmen der Gewaltenteilung an die Vorgaben der Gemeindevertretung zu halten hat.

Auf Nachfrage sieht auch die Kommunalaufsicht aus diesem Grund Bedarf für eine Anpassung der Vereinsförderrichtlinie.

Der BLN-Fraktion liegen **alle** Vereine sehr am Herzen und ihre Arbeit wird von uns sehr geschätzt. Es ist für uns daher nicht nachvollziehbar und wir halten es für absolut ungerecht, dass einzelne Vereine bei der Anschaffung von Geräten und Maschinen für die Pflege der Sportstätten, der Grünflächen und/oder der Außenanlagen höher gefördert werden wie andere Vereine in unserer Marktgemeinde. Alle Vereine sind gleich wichtig und alle leisten einen wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Beitrag für die Gemeinschaft in unseren Dörfern.

Zudem halten wir die gemeindliche Förderung in unserer Vereinsförderrichtlinie für nicht mehr zeitgemäß. Eine Anpassung der förderfähigen Beträge und der prozentualen Förderquote ist aus Gründen der Verteuerung bei der Anschaffung von langlebigen Vereinsgütern und von Geräten und Maschinen für die Pflege von Sportstätten, Grünflächen und Außengeländen zwingend erforderlich.

Entscheidend für die gemeindliche Förderung aller Vereine wird sein, dass ausreichend Mittel in die kommenden Haushalte eingestellt wird, damit alle Anträge auch vollumfänglich bedient werden können.

Wir bitten um Zustimmung zu unserem Änderungsantrag.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Riegelmann, Fraktionsvorsitzender